

Satzung

Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.“ eingetragener Verein (e.V.) und hat seinen Sitz in 01796 Pirna, Liebstädter Straße 4b.
2. Der Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist eine freiwillige, parteiunabhängige gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Betriebe und weiterer mit dem Feuerwehrwesen verbundener natürlicher und juristischer Personen und Vereinigungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
3. Der Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Kreisfeuerwehrverbands Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ist die Förderung des Feuerschutzes im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber jedermann.
2. Er fördert die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
3. Er setzt sich für die Sicherung und Förderung des Brandschutzes sowie beim Ausbau des Katastrophen- und Umweltschutzes im Landkreis mit ein.
4. Er unterstützt die Städte, Gemeinden und Leitungen von Betrieben und Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf dem Gebiet des Brand-, Katastrophen- und Umweltschutzes.
5. Er setzt sich für die Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein.
6. Er vertritt die sozialen Belange der Angehörigen seiner Mitglieder.

7. Er nimmt zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die die Feuerwehren des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge betreffen Stellung.
8. Er unterstützt die Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Feuerwehren und setzt sich für eine einheitliche Ausbildung und die Gewährleistung der Standardisierung der Ausrüstung ein.
9. Er fördert eine breite Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes.
10. Er fördert die Kinder- Jugend- und Frauenarbeit in den Feuerwehren und unterstützt die Alters- und Ehrenabteilungen.
11. Er setzt sich für die Auszeichnung hervorragender Leistungen der Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ein.
12. Er fördert die Kameradschaftspflege, das Traditionsbewusstsein und die Traditionspflege.
13. Er unterstützt die kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Mitglieder der Feuerwehren sowie die Pflege der Feuerwehrmusik und organisiert Leistungsvergleiche auf diesen Gebieten.
14. Er fördert die Aktivitäten zur Zusammenarbeit der Feuerwehren des In- und Auslandes.
15. Er führt Kreisfeuerwehrtage durch.
16. Er kann Stiftungen gründen und sich an Stiftungen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Städte und Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit ihrer öffentlichen Gemeindefeuerwehr sowie im Landkreis ansässige Betriebe und Einrichtungen mit ihren Betriebsfeuerwehren werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben und beginnt mit deren Bestätigung durch den Vorstandsvorsitzenden.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht können Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Angehörige der Feuerwehren und andere Personen ernannt werden, die sich bei der Durchsetzung des Brandschutzes, der Förderung des Feuerwehrwesens und der Arbeit des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. besondere Verdienste erworben haben.

4. Die Ehrenmitglieder werden zu wichtigen Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes eingeladen.
5. Der Beitritt in den Kreisfeuerwehrverband ist schriftlich zu erklären und wird durch den Vorstand entschieden.
6. Eine Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich zu begründen. Einsprüche dagegen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. die Pflicht zur aktiven Mitarbeit zur Umsetzung dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.

§ 5 Finanzierung

Der Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. finanziert sich aus:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Verbandsdelegiertenversammlung festgelegt wird;
2. freiwillige Zuwendungen;
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisfeuerwehrverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die detaillierte Verwendung der finanziellen Mittel im Kreisfeuerwehrverband, wird in der Finanzrichtlinie geregelt.

§ 6 Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz- Osterzgebirge e.V.

Verbandsdelegiertenversammlung
Verbandsausschuss
Verbandsvorstand

§ 7

Verbandsdelegiertenversammlung

1. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.
2. Mitglieder der Verbandsdelegiertenversammlung sind:

der Vorstand;
der Ausschuss;

Delegierte der Mitgliedsfeuerwehren entsprechend Delegiertenschlüssel;
der geladenen Ehrenmitglieder;
vom Vorstand geladenen Persönlichkeiten und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
3. Die Verbandsdelegiertenversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
4. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Verbandsdelegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern zu Beginn der Verbandsdelegiertenversammlung bekannt gegeben.
5. eine außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung muss einberufen werden, wie der Verbandsausschuss dies beschließt oder diese mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes verlangen. Dem Antrag muss die geforderte Tagesordnung beigefügt sein. Die Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung

Die Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung sind:

- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl der vier stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl von drei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Anerkennung der Geschäftsberichte und der Kassenberichte sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Anerkennung des Haushaltplanes
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Erlass einer Finanzrichtlinie
- Erlass einer Auszeichnungsordnung

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge Bildung von Arbeitsgruppen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

§ 9

Verfahrensordnung der Verbandsdelegiertenversammlung

1. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist öffentlich. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Durch den Vorstand wird zur Durchführung ein Versammlungsleiter bestellt.
2. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
Ist die Verbandsdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so gilt eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
3. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren und die Mitglieder des Verbandsausschusses des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.
5. Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V., die 4 stellvertretenden Vorsitzenden, der (Kassenverwalter- werden geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
6. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
7. Jeder Delegierte ist berechtigt, die Aufnahme seiner Anträge in das Protokoll zu verlangen.

§ 10

Verbandsausschuss

1. Er setzt sich zusammen:
 - dem Vorsitzenden;
 - den stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassenverwalter;
 - dem Geschäftsführer;
 - den Vertreter der Betriebsfeuerwehren;
 - dem Kreisbrandmeister;

- den Leitern der Arbeitsgruppen;
 - dem gewählten Gemeindeführern des Inspektionsbereiches
2. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
 3. Der Vorsitzende muss den Ausschuss einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden;
 - den fünf stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
 - dem Geschäftsführer;
 - dem Kassenverwalter.

Der Vorstandsvorsitzende und seine fünf Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Ihnen wird jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

2. Der Verbandsvorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung der Gründe verlangen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Die Tätigkeiten aller Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. sind ehrenamtlich.
2. Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle entscheidet der Vorstandsvorstand.

§ 16 Kreisjugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehren innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. bilden die Kreisjugendfeuerwehr.
2. Die Kreisjugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Verbandsdelegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. zu bestätigen.
3. Der Kreisjugendwart wird in der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren als fünfter Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandes gewählt.
4. Über Haushaltplan und Jahresrechnung der Kreisjugendfeuerwehr beschließt die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr. Die Beschlüsse sind durch den Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. zu bestätigen.
5. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind von dem Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. zu bestätigen.

§ 17 Alters- und Ehrenabteilung

Auf Beschluss des Vorstandes kann Mitglied werden:

- wer wenigstens 2 Wahlperioden Mitglied des Vorstandes, Vorsitzender eines Ortsfeuerwehrverbandes oder Leiter einer Arbeitsgruppe war.

- Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.

§ 18 Kassenwesen

1. Das Kassenwesen des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. wird durch die Finanzrichtlinie geregelt.
2. das Geschäftsjahr des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 19 Ehrungen

Der Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. führt jährlich Ehrungen durch. Einzelheiten dazu werden in einer Auszeichnungsordnung geregelt.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. Sie endet ferner durch Auflösung der Feuerwehr.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder Beschlüsse der Verbandsversammlung missachtet, kann auf Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 21 Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsdelegiertenversammlung mindestens 4/5 der Delegierten anwesend sind und hiervon 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Verbandsdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so muss am gleichen Tage eine neue Verbandsdelegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Kreisfeuerwehrverbands Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und ist für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde auf der Delegiertenversammlung am 06.06.2009 in Pirna beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde auf der Delegiertenversammlung am 02.09.2017 in Pirna beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde auf der Delegiertenversammlung am 02.07.2022 in Stolpen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung vom 02.07.2005 tritt außer Kraft.

Die Satzung vom 06.06.2009 tritt außer Kraft.

Die Satzung vom 02.09.2017 tritt außer Kraft.